
Information “Vorverfahren”

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

**Absturz zweier Personen aus der Kabine
der Seilbahn Rudolfshütte II der
Weißsee Gletscherwelt GmbH
am 10. Jänner 2018**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	2
Vorbemerkungen	2
Hinweis	3
Kontakt	3
1 Allgemeine Angaben	4
1.1 Zeitpunkt	4
1.2 Seilbahnunternehmen	4
1.3 Seilbahn - Bauart	4
2 Meldung lt. Melde-VO Seilb 2006	4
3 Informationsanforderung	4
4 Entscheidungsfindung	4

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

Abs.	Absatz
BMVIT, bmvit	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
SB	Seilbahn
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
UUG 2005	Unfalluntersuchungsgesetz 2005

Vorbemerkungen

Gemäß § 5 Abs. 14 UUG 2005 ist eine Sicherheitsuntersuchung ein Untersuchungsverfahren zum Zweck der Verhütung von Vorfällen, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlussfolgerungen einschließlich der Feststellung der möglichen Ursachen und gegebenenfalls die Erstellung von Sicherheitsempfehlungen umfasst.

Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 UUG 2005 sind Untersuchungsverfahren unter Berücksichtigung des Zieles einer Sicherheitsuntersuchung einfach und zweckmäßig durchzuführen. Art und Umfang einer Sicherheitsuntersuchung hat sich nach der Schwere des Vorfalls sowie insbesondere nach den voraussichtlich zu gewinnenden Erkenntnissen für eine Verbesserung der Sicherheit im Verkehrsbereich Seilbahn zu richten.

Gemäß § 9 Abs. 2 UUG 2005 sind schwere Unfälle jedenfalls zu untersuchen. Darüber hinaus ist eine Sicherheitsuntersuchung von Vorfällen, die keine schweren Unfälle sind, immer dann durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass eine Sicherheitsuntersuchung neue Erkenntnisse zur Vermeidung künftiger Vorfälle bringt.

Gemäß § 9 Abs. 1 UUG 2005 wird im Einzelfall ein Untersuchungsbeauftragter bestimmt, dem die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Aufsicht der jeweiligen Sicherheitsuntersuchung übertragen wird.

Mit Ausnahme von schweren Unfällen ist für die Entscheidung zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung die Notwendigkeit gegeben, zielführende Informationen im Wege eines Vorverfahrens einzuholen. Nach Einlangen der eingeholten Informationen wird geprüft, ob die Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung unter Berücksichtigung des Zieles einer Sicherheitsuntersuchung und den voraussichtlich zu gewinnenden Erkenntnissen zur Verbesserung der Sicherheit im Verkehrsbereich Seilbahn erforderlich ist.

Wird nach Prüfung der eingelangten Informationen entschieden, dass keine Notwendigkeit zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung gegeben ist, wird das Vorverfahren abgeschlossen.

Wird nach Prüfung der eingelangten Informationen entschieden, dass die Notwendigkeit zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung gegeben ist, wird das Vorverfahren mit dem Hinweis „Sicherheitsuntersuchung eingeleitet“ abgeschlossen.

Hinweis

Mit der Information „Vorverfahren“ werden jene Vorfälle bekanntgegeben, für die im Rahmen eines Vorverfahrens Informationen für die Entscheidung zur Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung eingeholt werden. In der Information „Vorverfahren“ wird auch die nach der Prüfung der eingeholten Informationen getroffene Entscheidung dokumentiert.

Die Information „Vorverfahren“ darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Kontakt

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

1210 Wien, Trauzlgasse 1

Fax: +43/1/71162-659298

Email: uus@bmvit.gv.at

Homepage: <https://www.bmvit.gv.at>

1 Allgemeine Angaben

1.1 Zeitpunkt

Mittwoch, 10. Jänner 2018

1.2 Seilbahnunternehmen

Weißsee Gletscherwelt GmbH

1.3 Seilbahn - Bauart

Rudolfshütte Sektion II – EUB Kabinenseilbahn

2 Meldung lt. Melde-VO Seilb 2006

Eine mit vier Fahrgästen besetzte Kabine rutschte am Förderseil, kurz nach dem Ausfahren aus der Talstation, gegen die Fahrtrichtung wieder talwärts. Durch ein plötzliches Abbremsen pendelte die Kabine so stark aus, dass sie gegen das Förderseil prallte. Hierbei wurden zwei Personen unbestimmten Grades verletzt.

3 Informationsanforderung

Schriftliche Anforderung von Information.

4 Entscheidungsfindung

Derzeit noch offen.

Wien, 2. Februar 2018

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes